

Name und Anschrift des Verkehrsunternehmens:

Nachweis B

über die Einnahmen aus dem Verkehrsbetrieb

Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 SGB IX

im Zeitraum / Kalenderjahr:

Verbundeinnahmen (Anteilszuscheidung aus gemeinschaftlichen Liniennetzen mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und zusammengefassten Einnahmen)		Fahrgeldeinnahmen außerhalb von Verbünden
Name des Verbundes (I.)	Name des Verbundes (II.)	
Einnahmen - in Euro - (Verbund I.)	Einnahmen - in Euro - (Verbund II.)	Einnahmen - in Euro -
Gesamteinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 SGB IX		
- in Euro-		
- in Worten -		

Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt einschließlich der Umsatzsteuer.
Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind dagegen:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen/Haushalten, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG für die vergünstigte Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen - für verbundbedingte Mindererlöse - oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste), Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden.

- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX und Artikel 2 Abs. 1 und 2 UnBefG,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gern. § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gern. § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) fiktive Einnahmen aus der vergünstigten bzw. unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gern. § 46 PBefG (z. B. Ausflugsfahrten) und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern u. Ä.,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus u. Ä.),
- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fähren) und Frachten sowie
- p) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte.

Summe der Fahrgeldeinnahmen von Seite 1:

Es wird bescheinigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in Nachweis A aufgeführten öffentlichen Personenverkehr erzielt wurden. Bei der Ermittlung wurde der obenstehende Negativkatalog beachtet.

Die Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung und dem Jahresabschluss wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift
(Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigter
Buchprüfer / Steuerberater/ Steuerbevollmächtigter)